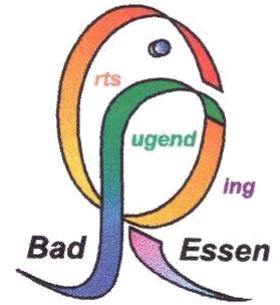




Richtlinien über die Verteilung von Fördermitteln der Gemeinde Bad Essen für Kinder- und Jugendarbeit



Präambel: Die Gemeinde Bad Essen stellt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Gelder für die Ferienspiele und die Anschaffung von jugendpflegerischem Material sowie einen Festbetrag für den Ortsjugendring zur Verfügung.

- § 1 Die Aktionen der Ferienspiele werden direkt bei der Gemeinde **bzw. beim von der Gemeinde mit der kommunalen Jugendarbeit beauftragten Träger** abgerechnet.
- § 2 Der Festbetrag für den O.J.R ist für Verwaltungsaufwendungen gedacht.
- § 3 Anschaffung von jugendpflegerischem Material

- Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle Vereine, und Verbände und Gruppen, die Jugendarbeit betreiben, Mitglied im O.J.R. sind und ihren Jahresbericht bis zum 31.03. des laufenden Jahres erstellt und ~~abgegeben eingereicht~~ haben.
- Vereine und Verbände, die Mitglied im Landessportbund bzw. im Deutschen Schützenbund oder einem anderen anerkannten Schießsportverband sind und bereits Sportfördermittel der Gemeinde Bad Essen erhalten, bekommen vom O.J.R. keinen Zuschuss für Sportmaterial in ihren Vereinssportarten.
- Material für die Jugendfeuerwehr kann nur insoweit bezuschusst werden, wie die Gemeinde nicht bereit ist, die Kosten zu tragen. Ein Bescheid der Gemeinde muss vorliegen.

~~Die gesamte Zuschusshöhe darf 70 % der entstandenen Kosten nicht überschreiten. Darin eingeschlossen sind bereits bewilligte Gelder vom Landkreis etc. (Voraussetzung ist, dass versucht wurde, alle vorhandenen weiteren Fördermöglichkeiten auszuschöpfen und hierüber ein Nachweis erbracht wird (z. B. Zuschüsse durch den Landkreis etc.). Erfolgt dies nicht, wird die Antragssumme um nicht beantragte Zuschussgelder gekürzt).~~

Voraussetzung für eine Förderung ist es, dass weitere vorhandene Fördermöglichkeiten (z. B. vom Landkreis Osnabrück, von Dachverbänden der Vereine etc.) ausgeschöpft werden. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass nicht alle möglichen Zuschüsse Dritter beantragt wurden, kann der erweiterte Vorstand eine Kürzung der Antragssumme beschließen. Die Förderung des O.J.R. darf 70 % der Gesamt- bzw. Restkosten nicht überschreiten. Die **Bezuschussung Förderung** durch den O.J.R. ist **unabhängig von der Höhe der beantragten Fördermittel** auf höchstens 1.000 Euro pro Verein/Verband/Gruppe im Jahr beschränkt.

- **Anträge zur Förderung durch den O.J.R. sind spätestens zum 20.04. des Jahres einzureichen. Hierzu zählen auch Kostenvoranschläge, wobei die Bezuschussung erst nach Vorlage einer Rechnung erfolgen kann. Kostenvoranschläge sind dem Antrag beizufügen. Anträge, die später eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.**
- Aus dem Antrag muss genau hervorgehen, was bezuschusst werden soll, welchem Zweck es dient und wie hoch die voraussichtlichen Kosten sind. Die Bezuschussung Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Anschaffung bzw. Durchführung und nur gegen Vorlage einer Rechnung.
- Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse für jugendpflegerisches Material erfolgt während einer im **Mai/Juni** stattfindenden erweiterten Vorstandssitzung.
- Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- Die Bewilligung setzt voraus, dass ein Delegierter des antragstellenden Vereins/Verbandes/ Gruppe bei der erweiterten Vorstandssitzung anwesend ist.
- Die Mitwirkung von Vereinen, Verbänden und Gruppen, die einen Antrag gestellt haben, bei Veranstaltungen des OJR ist wünschenswert.
- Die Bezuschussung soll nicht zur Dauerförderung von Anschaffungen und Projekten werden. Eine mehrmalige Bezuschussung für eine Anschaffung/ ein Projekt kann erfolgen. Eine jährliche Bezuschussung ist aber ausgeschlossen.
- Ausgaben können in der Regel erst nach Bewilligung des Zuschusses erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine positive Entscheidung bedeutet aber noch keine positive Entscheidung über den Gesamtantrag.

§ 4 Unter jugendpflegerische Materialien fallen **insbesondere:**

- Zelte einschließlich Zubehör
- Technische Medien / Präsentationsmedien
- Musikinstrumente
- Spiele
- Bücher
- Werksmaterialien Werk- und Baumaterialien-
-

Es werden nur Materialien und Projekte gefördert, die dem Verein /Verband bzw. der Gruppe langfristig dienen. Kosten für Ausleihen können nur gefördert werden, wenn klare Vorteile des Ausleihens gegenüber dem Kauf zu erkennen sind.

§ 5 Die Fördermittel müssen bis zum 15.12. des Jahres durch Vorlage der entsprechenden Belege abgerufen werden. Die Mitglieder des OJR müssen bis zum 01.12. des Jahres an den Vorstand zurückmelden, ob alle bewilligten Fördermittel abgerufen werden. Fördermittel, die bei Bezuschussungen von jugendpflegerischem Material und Verwaltungsaufwendungen übrig bleiben, können nur im laufenden (gleichen) Jahr zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen **oder zur Anschaffung von jugendpflegerischen Material durch den O.J.R. verwendet werden. Die Entscheidung hierfür obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.**

~~§ 6 Förderung von Projekten und Veranstaltungen der allgemeinen Jugendarbeit im laufenden Kalenderjahr~~

~~Projekte und Veranstaltungen sind zum Beispiel:~~

- ~~-Zusammenarbeit zwischen Schule / Jugendarbeit~~
- ~~-Theater / Kabarett / Konzerte~~
- ~~-Fahrten zu Veranstaltungen~~
- ~~-Sportveranstaltungen und andere Jugendveranstaltungen~~

~~§ 6 7~~ Bei den Sitzungen des O.J.R (Vollversammlung/erweiterte Vorstandssitzung) legt der geschäftsführende Vorstand Rechenschaft über alle Entscheidungen ab.

Stand ~~06/2009~~ 02/2019